

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 297. (1) Nr. 1132.
Concurs - Kundmachung.

Im Bereiche der k. k. steyerm. illyrischen Cameral - Gefällen - Verwaltung sind mehrere Dienststellen bei ausübenden Aemtern zu besetzen, und zwar: a) eine Amts-offizialen-Stelle mit dem Gehalte jährlicher fünfhundert Gulden C. M., oder im Falle der stufenweisen Vorrückung eine solche mit dem Gehalte jährlicher 450 fl. oder 400 fl., und der Verpflichtung zur Leistung einer Caution im Jahresgehaltsbetrage; b) eine Amts-Assistenten-Stelle mit dem Gehalte jährlicher zweihundert fünfzig Gulden, und c) die Einnehmer's-Stelle bei dem unter die Gefällen-Unterämter II. Classe eingereichten Hilfszollamte in Rohitsch mit dem Gehalte jährlicher vierhundert fünfzig Gulden, dem Genusse einer Natural-Wohnung, oder des systemmäßigen Quartiergeldes, und der Verpflichtung zum Erlage einer Caution im Betrage des Jahresgehaltes. — Die Bewerber um eine dieser Dienststellen haben ihre Gesuche längstens bis siebenten März 1850, und zwar für eine Amts-offizialen- oder die Assistenten-Stelle bei der Cameral-Gefällen-Verwaltung in Graz, und für die Einnehmer's-Stelle bei der Cameral-Bezirks-Verwaltung in Marburg durch ihre vorgefetzte Behörde einzubringen. Darin ist sich über die bisherige Dienstleistung, zurückgelegte Studien, Ausbildung im Gefälls-, Manipulations-, Cassa- und Rechnungswesen, dann bei der Competenz um eine Offizialenstelle insbesondere über den Besitz der Warenkunde insbesondere und zugleich anzugeben, ob und in auszuweisen und zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade Bewerber mit einem Gefällsbeamten des steyerm. illyrischen Cameral-Gebietes verwandt oder verschwägert ist, so wie, ob er die vorgeschriebene Caution im Baren oder mittelst Hypothek zu leisten Willens ist. — Graz am 6. Februar 1850.

3. 292. (1) Nr. 717.
K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Oberpostamte in Prag ist eine Officialstelle mit dem Jahresgehälte von 700 fl. und im Falle einer Gradual-Vorrückung eine Officialstelle mit dem Gehalte von 500 oder 600 fl. C. M. gegen Erlag der Caution im Besoldungsbetrage in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben die gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung der Studien, der Kenntniß der Postmanipulation, der dortigen Landes- und allfälligen sonstigen Sprachen und der bisher geleisteten Dienste im Wege der vorgefetzten Behörde bis längstens 20. Februar 1850 bei der k. k. Oberpostverwaltung in Prag einzubringen, und darin anzugeben, ob und mit welchen Beamten des oben erwähnten Amtes, und in welchem Grade sie verwandt oder verschwägert sind. — K. k. krain. k. k. Oberpostverwaltung Laibach am 9. Februar 1850.

3. 293. (1) Nr. 466.
K u n d m a c h u n g.

Mit dem 31. Jänner dieses Jahres wurden die Postcurse zwischen Padua und Ferrara wieder in Wirksamkeit gesetzt; es geht demnach: 1. Jeden Sonntag und Mittwoch um 9 Uhr früh die Mallopost von Padua ab, und kommt in Ferrara am Montag und Donnerstag um 7 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends an. — 2. Die Retourfahrt von Ferrara nach Padua findet am Montag und Donnerstage um 6 Uhr früh Statt, und trifft in Padua am Dienstag und Freitag um 4 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags ein. — 3. Mit diesen Malloposten werden Reisende bis zur Anzahl von 8 Personen aufgenommen, und sowohl Brief- als Fahrpostsendungen befördert; die Person

zahlt pr. Post L. 2. Cent. 60. — 4 An den übrigen 5 Tagen der Woche wird von Padua um 9 Uhr früh, und von Ferrara um 6 Uhr früh eine ordinäre Briefpost abgefertigt, die Ankunft derselben geschieht am andern Tage in Ferrara um 7 Uhr Abends, und in Padua um 4 Uhr Nachmittags. — 5 Im Uebrigen hat es bei der Eilfahrt über Monselice und Rovigo, an den übrigen 5 Tagen, wo die sub 1 erwähnte Mallopost nicht Statt hat, sein Verbleiben. — K. k. krain. k. k. Oberpostverwaltung Laibach am 6. Februar 1850.

3. 266 (2) Nr. 221.
K u n d m a c h u n g.

Zur Erleichterung des Correspondenz-Verkehres zwischen den Kronländern der österreichischen Monarchie und dem Kaiserthume Rußland ist am 14 $\frac{1}{26}$ Juli d. J. ein Uebereinkommen abgeschlossen worden, welches zu Folge Eröffnung des hohen k. k. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 1. October d. J., 3. 1442-H.M., die Genehmigung erhielt, und dessen Bestimmungen mit 1 März 1850 neuen Styls in Wirksamkeit zu treten haben. — Es wird daher Folgendes zur Wissenschaft und genauen Beachtung bekannt gegeben: Erstens. Vom gedachten Tage an gefangen hat der bisherige Gränz-Frankaturzwang bei den Correspondenzen aus den Kronländern der österreichischen Monarchie nach Rußland und umgekehrt aufzuhören, und es steht mit Ausnahme der unter 7 und 8 angegebenen Fälle den Correspondenten frei, den Postämtern die Briefe ohne Entrichtung der Portogebühr zu übergeben, oder dieselben bis zum Bestimmungsorte zu frankiren, wornach im ersten Fall die Adressaten den Porto zu entrichten, im zweiten aber die Briefe portofrei zu empfangen haben. — Zweitens. Für diese Correspondenz ist die gemeinschaftliche Portotaxe für die Beförderung vom Orte der Aufgabe des einen Staates bis zu jenem der Abgabe des andern, und in so ferne die Taxe in der österr. Monarchie eingehoben wird, mit zwanzig Kreuzern Conv. Münze, und in soferne die Einhebung in Rußland Statt zu finden hat, mit zwanzig Kopelen für den einfachen Brief festgesetzt. — Drittens. In der Regel hat die Auslieferung der Correspondenzen mittelst der zwischen Oesterreich und Rußland bestehenden unmittelbaren Postverbindungen über Krakau, Radzivilow, Hussiatyn und Nowosielizy Statt zu finden; da jedoch die Briefe aus einem Theile der österreichischen Monarchie nach den nördlichen und nordwestlichen Regierungsbezirken Rußlands, und umgekehrt, bei der Versendung theils von Wien, theils von Döplitz und Prag über Berlin in kürzerer Zeit, als bei der Beförderung mittelst der unmittelbaren Postcurse an ihre Bestimmung gebracht werden; so wird den Correspondenten die Benützung der erst erwähnten Route freigestellt; es haben jedoch dieselben auf der Adresse der Briefe, welche sie über Berlin versenden lassen wollen, die Bemerkung „Via Berlin“ anzusetzen, in welchem Falle nebst der gemeinschaftlichen Taxe von 20 kr. zur Compensation des an die k. preuß. Post-Anstalt zu vergütenden Transitoporto die Zutaxe von zehn Kreuzern für den einfachen Brief zu entrichten ist. — Viertens. Das Gewicht des einfachen Briefes ist mit dreiviertel Loth Wiener oder mit Einem Loth russischen Gewichtes festgesetzt; für dieses Gewicht überschreitenden Correspondenzen sind die Gebühren nach der angeschlossenen Tax- und Gewichtes-Progressionstabelle zu entrichten. — Fünftens. Die bei dießseitigen Postämtern zur Versendung nach Rußland gegen Recommendation vorkommenden Correspondenzen sind bei der Aufgabe zu frankiren, sonach nebst dem gemeinschaftlichen Porto und beziehungs-

weise dem Transitozuschlage auch die gesetzliche Recommendationengebühr, und falls ein Retour-Recepisse beigegeben verlangt wird, auch die hierfür festgesetzte Gebühr von den Aufgebern einzuheben und zu verrechnen. — Dagegen wird für die aus Rußland nach Oesterreich zu sendenden recommendirten Briefe die dortlandes bestehende Recommendationengebühr, so wie auch das gemeinschaftliche Porto und beziehungsweise der Transitozuschlag gleichfalls von den Aufgebern durch die k. russischen Postämter eingehoben werden. — Sechstens. Für Zeitungen, Broschüren, Preislisten und Druckwerke, welche unter Kreuzband oder Schleife verwahrt, dann die Warenmuster, welche in erwähnter Weise verwahrt oder den Briefen angehängt werden, ist nur der dritte Theil des gemeinschaftlichen Porto und beziehungsweise der Transitotaxe aber in keinem Falle weniger, als die für den einfachen Brief festgesetzte Gebühr zu entrichten. Derlei Sendungen müssen bei der Aufgabe frankirt werden. — Siebentens. Bezüglich der Behandlung der für portofreie Personen und Behörden vorkommenden Correspondenzen ist Folgendes festgesetzt worden: a) die unmittelbare Correspondenz zwischen Ihren kaiserlich-königlichen Majestäten und den Mitgliedern der allerdurchlauchtigsten österr. und russischen Kaiser-Familie wird portofrei belassen; b) die von den Behörden des einen Staates an jene des anderen vorkommenden amtlichen Correspondenzen werden gegenseitig ohne Anrechnung eines Porto ausgeliefert, es ist jedoch der Postanstalt des Staates, in welchem die Behörde, die an die Correspondenz gerichtet ist, oder von der sie aufgegeben wird, die Portofreiheit nicht genießt, überlassen, die Hälfte des gemeinschaftlichen Porto und beziehungsweise den Transitozuschlag für sich einzuheben; c) die Correspondenzen von Privaten an Behörden müssen bei der Aufgabe vollständig frankirt werden, für jene von Behörden an Private ist die Portogebühr, und bei der Versendung über Berlin auch die Transitogebühr von den Adressaten zu entrichten. — Achters. Vom 1. März 1850 an wird es den Aufgebern von Geldern und anderen Werthsendungen aus Oesterreich nach Rußland und umgekehrt freigestellt, dieselben entweder bis zum bezüglichen Gränzpostorte zu frankiren, oder ohne Bezahlung einer Postgebühr den Postämtern zu übergeben, in welchem letzteren Falle die vom Aufgabsorte bis zur Gränze nach dem Tariffe entfallenden Gebühren, die auf der Adresse oder dem Frachtbriefe vorgeschrieben werden müssen, von der Postanstalt des einen Staates an jene des andern in Aufrechnung zu bringen sind. — Hiernach kommen für die aus Rußland unfrankirt einlangenden Sendungen das russische Porto für die Beförderung vom Aufgabsorte bis zur Gränze, dann das österreichische für den Transport von da bis zum Postorte der Abgabe in der österreichischen Monarchie zu entrichten. — Neuntens. Ausgenommen von der unter 12 enthaltenen Bestimmung und der Frankatur bis zur Gränze sind noch ferner unterworfen: a) Sendungen an Behörden und Personen, welche die Portofreiheit genießen; b) jene, für welche gar kein Werth oder nicht wenigstens jener von zehn Gulden oder sieben Silber-Rubel angegeben ist; c) welche leicht zerbrechliche oder zerstörbare Gegenstände enthalten; endlich d) solche mit Wechseln, Privat-Obligationen und Geldanweisungen. — Uebrigens haben die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen auf die Correspondenz zwischen den Kronländern der österreichischen Monarchie und dem Königreiche Polen nicht Anwendung zu finden, sondern bezüglich derselben der Gränzfrankaturzwang einzuweilen und bis wegen Befreiung desselben das Uebereinkommen getroffen seyn wird, fortzubestehen. — K. k. Oberpost-Verwaltung. Laibach den 18. Jänner 1850.

Tax- und Gewicht=Progressions-Tabelle

über das gemeinschaftliche Porto und den Transitozuschlag für die österreichisch-russische Correspondenz.

Table with columns for 'Nach österreichischem Gewichte' and 'Nach russischem Gewichte', including sub-columns for 'Gemeinschaftliches Porto' and 'Transitozuschlag' in fl. and kr. units.

Zufolge Verordnung der k. k. Statthalteri ddo. 26. v. M., Z. 1431, wird am 20. Februar v. J. Vormittags 10 Uhr in der Amtskanzlei der gefertigten k. k. Bezirkshauptmannschaft eine Mi-

Zusammen 769 fl. 29 1/2 kr. veranschlagt worden sey, und daß der Situationsplan, der Kostenüberschlag und die Vorausmaß täglich hieramts eingesehen werden können.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Eschernembl am 5. Februar 1850.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibach wird hiemit bekannt gemacht gemacht: Es habe über Ansuchen des k. k. Bezirksgerichtes Föld-

K. k. Bezirksgericht Umgebung Laibach am 4. Februar 1850.

Vom k. k. Bezirksgerichte Auersperg zu Groß-lasie wird bekannt gegeben: Es sey in der Execu-

Der Grundbuchextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen, unter welchen sich die Verbindlichkeit zum Erlage eines Badiums von 101 fl. befindet, können in den gerichtlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Auersperg zu Groß-lasie am 16. Jänner 1850.

Vom k. k. Bezirksgerichte Auersperg zu Groß-lasie wird bekannt gegeben: Es sey über Ansuchen des Hrn. Joseph Olobotschnik von Laibach, die execu-

Groß-lasie am 10. Jänner 1850.

Das gefertigte k. k. Bezirksgericht macht allgemein bekannt: Dasselbe habe über Ansuchen des Hrn. Dr. Burge, nomine der Laibacher Sparcasse, die executive Feilbietung der, dem Hrn. Franz Pefschel von Reinsitz gehörigen, im Grundbuche der Pfarrhofsgült Reinsitz sub Urb.-Fol. 12 und Conser.-Nr. 24, und im Grundbuche der Herrschaft Reinsitz sub Urb.-Fol. 2 und Recl.-N. 1 vorkommenden, auf 1382 fl. 20 kr. bewertheten Realitäten, wegen der Laibacher Sparcasse schuldiger 550 fl., Zinsen und Kosten bewilliget, und zu deren Vornahme 3 Feilbietungstagsatzungen, nämlich auf den 5. Februar, 12. März und 16. April 1850, jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Orte der Realitäten und zwar mit dem Beisatze angeordnet, daß solche erst bei der dritten Tagsatzung auch unter dem Schätzungswerte werden hintangegeben werden.

K. k. Bezirksgericht Reinsitz am 17. Oct. 1849. Anmerk. Bei der 1. Feilbietungstagsatzung hat sich kein Kaufsüßiger gemeldet.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Reinsitz werden die Gläubiger des am 1. November 1849 verstorbenen Johann Pungel, gewesenen Grundbesizers in Reinsitz Nr. 125, wegen Anmeldung und Darthung ihrer Forderungen, zu der, auf den 6. März l. J. früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordneten

Tagsatzung, mit der Wirkung des §. 814 b. G. B., einberufen. K. k. Bezirksgericht Reinsitz am 6. Febr. 1850.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird bekannt gemacht: Man habe die executive Feilbietung der, dem Michael Wasai gehörigen, zu Unterfermig gelegenen, im Grundbuche der Herrschaft Kreuz sub Recl.-Nr. 585 et Urb.-Nr. 806 vorkommenden, gerichtlich auf 4583 fl. 55 kr. bewertheten Huthube sammt An- und Zugehör, wegen der Margareth Kropar aus dem Urtheile ddo. 12. December 1848, executive intab. 30. Juni 1849 schuldigen Schadenersatzes und Ruhezentganges pr. 50 fl., der adjuftirten Gerichtskosten pr. 18 fl. 35 kr. und der weitem Executionskosten bewilliget, und zu deren Vornahme die drei Feilbietungstagsatzungen, auf den 16. März, 16. April und auf den 17. Mai 1850, jedesmal Vormittags 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Beisatze festgesetzt, daß die Realität bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten Feilbietungstagsatzung aber auch unter demselben hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können täglich während den Amtsstunden hiergerichts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Krainburg, 22. Dec. 1849.